

## **DENKMALBEREICHSSATZUNG**

### **„HISTORISCHER ORTSKERN WUPPERTAL- CRONENBERG“**

#### **WÜRDIGUNG DER STELLUNGNAHMEN**

##### **1. STELLUNGNAHME ZUR DENKMALBEREICHSSATZUNG VOM 04.11.2021**

Guten Tag,

Mein Name ist (...) und meine Frau und ich sind Eigentümer (...) in Cronenberg.

Ich begrüße grundsätzlich die Initiative des Denkmalschutzes des Stadtkerns Cronenberg. Auch der Umstand, dass unser Haus als letztes in der (...)straße einbezogen wurde. Allerdings möchte ich Einspruch gegen die Inklusion unseres Flurstückes (...) einlegen.

Der Hintere Teil des Grundstückes, welches ein eigenes Flurstück darstellt, spielt in der Gestaltung und Wahrung des Ortskerns keine Rolle. Auch die angrenzenden Flurstücke der Nachbarn wurden ja nicht einbezogen.

Daher bitte ich Sie den hinteren Teil unseres Grundstückes auszuschließen.

Herzlichen Gruß,

(...)

##### **WÜRDIGUNG DER 1. STELLUNGNAHME VOM 04.11.2021**

Ziel der Denkmalbereichssatzung ist es, das Ortsgefüge in seiner städtebaulichen Gestalt, seiner baulichen Typologie sowie der räumlichen Ausprägung als einheitliches Zeugnis der Geschichte der Einwohner Cronenbergs zu erhalten. Der räumliche Geltungsbereich des Denkmalbereiches ist so abgegrenzt, dass er die zusammenhängend erhaltenen charakteristischen Merkmale erfasst, die den historischen Wert des Ortes überliefern. Der inhaltliche Schutzgegenstand der Denkmalbereichssatzung ergibt sich aus dem in § 4 dargestellten sachlichen Geltungsbereich. Er umfasst Ortsgrundriss, Gebäudebestand sowie Raumstruktur und Sichtbeziehungen.

Zum Schutzgegenstand des Ortsgrundrisses gehören neben bedeutenden öffentlichen Grün- und Freiflächen auch die Spuren des historisch ländlichen Charakters Cronenbergs. Die einst überwiegend durch Wiesen, Gärten und Ackerflächen geprägten Randbereiche lassen sich bis heute in der Grün- und Freiraumstruktur privater Grundstücke nachvollziehen. Die Gärten der zahlreichen, meist freistehenden villenartigen Wohnhäuser aus der Zeit ab dem 19. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts veranschaulichen zudem den wirtschaftlichen Aufschwung Cronenbergs zu Zeiten der Industrialisierung. Auch das Gebäude, auf das sich die Stellungnahme bezieht, gehört zur Zeitschicht vom 19. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts, zeichnet sich strukturell durch eine großzügige Gartenanlage aus und ist der aus historischen Gründen besonders erhaltenswerten Bausubstanz zuzurechnen. Durch diese Merkmale unterscheidet es sich zudem von den benachbarten Bauten und Grundstücken.

Vor diesem Hintergrund ist auch der betreffende rückwärtige Grundstücksteil, der trotz seiner Eigenständigkeit als Flurstück mit dem vorderen, bebauten Teil des Grundstücks eine zusammenhängende Einheit mit gemeinsamer gärtnerischer Anlage bildet, in den räumlichen Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung aufzunehmen.

##### **ABWÄGUNGSVORSCHLAG**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

##### **2. STELLUNGNAHME ZUR DENKMALBEREICHSSATZUNG VOM 05.11.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich zum vorliegenden Entwurf der Denkmalbereichssatzung für die Ortsmitte Cronenberg Widerspruch zu § 6 anmelden und Ihnen einen Vorschlag für eine Anfügung übersenden. Die Genehmigungspflicht sollte bei Bauvorhaben, welche nach den geltenden baurechtlichen Vorschriften nicht genehmigungspflichtig sind bzw. dem vereinfachten Verfahren unterliegen, nur für Vorgärten bzw. Grundstücksbereiche, welche an öffentlichen Wegen grenzen, gelten.

Formulierungsvorschlag:

...Dies gilt auch dann, wenn das Bauvorhaben nach den geltenden baurechtlichen Bestimmungen nicht genehmigungspflichtig ist bzw. dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegt, sofern es nicht mehr als 8m von öffentlichen Wegen entfernt erfolgt.

Begründung:

In der aktuellen Fassung bedarf es für alle Maßnahmen, welche nach der Landessbauordnung in § 62 nicht genehmigungspflichtig sind, der Zustimmung des Denkmalschutzes. Damit werden auch z.B. die Errichtung, aber auch Änderungen an

- Terrassen
- Fest installierte Spielgeräten
- Gartenschuppen
- Kleine Gewächshäuser
- Gartentreppen
- Regenwasserbehälter
- Kompostanlagen
- Pergolen
- usw.

zustimmungspflichtig, selbst wenn sich diese im Gartenbereich der Grundstücke befinden. Dies ist für das intendierte Schutzziel nicht notwendig. Eine fallweise Genehmigung durch die Denkmalbehörde von allen unter den Bauanlagenbegriff fallenden Änderungen in Gärten (z.B. Terrassenabschleifen und neuer Anstrich oder Änderungen an der Gartenbeleuchtung) führt zudem zu erheblichem Arbeitsaufwand in der Denkmalbehörde. Mit der vorgeschlagenen 8m Regelung würde sichergestellt, dass alle Baumaßnahmen in Vorgärten genehmigungspflichtig bleiben und auch Ecksituationen erfasst werden.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie diesen Vorschlag aufgreifen würden.

Mit freundlichen Grüßen,

(...)

## **WÜRDIGUNG DER 2. STELLUNGNAHME VOM 05.11.2021**

Die in § 6 des Entwurfes der Denkmalbereichssatzung dargestellten denkmalpflegerischen Bindungen ergeben sich unmittelbar aus § 9 des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW). Die bauordnungsrechtliche Genehmigungspflicht kann demnach keinen Einfluss auf die denkmalpflegerische Erlaubnispflicht eines Vorhabens haben.

Durch die Ausweisung des Denkmalbereiches wird dieser als eine schutzfähige und -würdige Einheit zusammengeführt. Eine Differenzierung des räumlichen Geltungsbereiches der Denkmalbereichssatzung in Bereiche mit unterschiedlichen denkmalpflegerischen Erlaubnispflichten ist dabei nicht möglich. Der Schutzgegenstand innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Denkmalbereichssatzung ergibt sich aus dem in § 4 dargestellten sachlichen Geltungsbereich. Er umfasst den Ortsgrundriss, den Gebäudebestand sowie die Raumstruktur und Sichtbeziehungen.

Zum Schutzgegenstand des Ortsgrundrisses gehören neben bedeutenden öffentlichen Grün- und Freiflächen auch die Spuren des historisch ländlichen Charakters Cronenbergs. Die einst überwiegend durch Wiesen, Gärten und Ackerflächen geprägten Randbereiche lassen sich bis heute in der Grün- und Freiraumstruktur privater Grundstücke nachvollziehen. Die Gärten der zahlreichen meist freistehenden villenartigen Wohnhäuser aus der Zeit ab dem 19. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts veranschaulichen zudem den wirtschaftlichen Aufschwung Cronenbergs zu Zeiten der

Industrialisierung. Auch vor diesem Hintergrund widerspricht eine pauschale Einschränkung der denkmalpflegerischen Erlaubnispflicht auf die Vorgartenbereiche den Schutzziele der Satzung.

Gleichwohl haben unterschiedliche Vorhaben einen differenziert zu bewertenden Einfluss auf das Erscheinungsbild und den Schutzgegenstand des Denkmalbereiches. Das DSchG NRW sieht daher eine Erlaubnispflicht für Vorhaben außerhalb des sachlichen Geltungsbereiches, aber in der engeren Umgebung von geschützten baulichen Anlagen nur vor, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Zur redaktionellen Klarstellung wird vorgeschlagen, den entsprechenden Hinweis in § 6 Abs. 1 der Denkmalbereichssatzung zu ergänzen. Im Zweifelsfall können Eigentümerinnen und Eigentümer die denkmalpflegerische Erlaubnispflicht eines Vorhabens im Rahmen einer informellen Anfrage an die Untere Denkmalbehörde der Stadt Wuppertal prüfen lassen.

### **ABWÄGUNGSVORSCHLAG**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. § 6 Abs. 1 des Entwurfes der Denkmalbereichssatzung wird in Anlehnung an § 9 des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit folgendem klarstellenden Zusatz ergänzt (Ergänzung kursiv):

„(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gelten die Vorschriften des DSchG NRW, insbesondere die des § 9. Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer

a. den geschützten Ortsgrundriss, die Sichtbezüge, die gestalteten Grün- und Freiräume oder bauliche Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will oder

b. in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen oder Gestaltungsmaßnahmen durchführen will, *wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird.*“